

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1856.

### № XIX. Verordnung,

einen Nachtrag zu der Verordnung vom 9. December 1853 wegen Benutzung der Dienstgrundstücke betreffend, vom 22. März 1856.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg ꝛ., verordnen zur Beseitigung vorgekommener Zweifel im Hinblick auf §. 13 des Civil-Staatsdienst-Gesetzes vom 1. Mai 1850 (Ges. Samml. 1850, S. 369 ff.) und die Verordnung vom 9. December 1853 wegen Benutzung der Dienstgrundstücke (Ges. S. 1853, S. 285 ff.) auf Antrag Unseres Ministeriums, was folgt.

#### §. 1.

Denjenigen Dienern, welchen Feld-, Wiesen-, Garten- und andere dergl. Grundstücke als Besoldungselement überwiesen worden sind, ist nicht gestattet, ohne besondere Erlaubniß der Dienstbehörde andere dergleichen Grundstücke zu erpachten oder ihnen eigenthümlich gehörige von der Dienststelle aus zu bewirtschaften.

#### §. 2.

Jeder Diener, welchem Dienstökonomie übergeben ist, hat jährlich über die Bestellungsweise und die Kosten der Bestellung ein Verzeichniß anzufertigen und dies in der Repositur niederzulegen.

#### §. 3.

Grünes oder dörres Futter an Klee, Heu, Grummet u. s. w., sowie Stroh und anderes Circumaterial, ingleichen Dünger dürfen ohne Genehmigung der Dienstbehörde nicht verkauft, veräußert oder sonst veräußert werden und es steht dem antretenden Diener das Recht zu, vorhandene Vorräthe von genannten Gegenständen, mit Ausnahme des zur Dienststelle gehörigen Düngers, welcher unter allen Umständen unentgeltlich zurückzulassen ist, gegen Bezahlung der currenten Preise, welche, wenn sich die Partien über deren Höhe nicht einigen können, durch einen von beiden Theilen zu wählen.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XVII.

18

Zugegeben in Rudolstadt den 20. März 1856.